

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5466 –**

Rentenberechnung für Übersiedler

Vorbemerkung der Fragesteller

1. Die Renten von Übersiedlern, d. h. Bürgern der ehemaligen DDR, die vor dem 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik übersiedelt sind, werden nach der seit 1993 geltenden Fassung des § 259a i. V. m. § 256a SGB VI nach dem allgemeinen Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) und nicht mehr wie bis dahin nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berechnet. Nur die Jahrgänge bis einschließlich 1936 werden aus Gründen des Vertrauensschutzes gem. § 259a SGB VI noch wie bisher nach dem FRG behandelt. Damit werden von der rückwirkenden Umstellung der Rentenberechnung auf das RÜG auch Übersiedler erfasst, die seit den 1970er Jahren in der BRD lebten.

Bei Übersiedlern, die während ihrer Zeit in der DDR nicht an der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) teilgenommen hatten, sanken durch diese rückwirkende Veränderung der Rechtslage ihre Rentenanwartschaften teilweise erheblich.

Dies hat folgenden Grund: mit dem FRG wurden Übersiedlern für ihre in der ehemaligen DDR zurückgelegte Erwerbsbiographie Rentenansprüche entsprechend dem westdeutschen Rentensystem gutgeschrieben. Mit dem RÜG wird dagegen darauf abgestellt, wie viel jemand in der ehemaligen DDR tatsächlich in die Rentenversicherung einzahlte. Einige der Übersiedler, die vor 1989 in die BRD kamen, zahlten aber nach ihrer Antragstellung für die Ausreise aus der DDR aus unterschiedlichsten Gründen nur noch in die Grundsicherung der DDR (Sozialpflichtversicherung) und nicht mehr in die erhöhte Lebensstandardsicherung (FZR) ein. Da die Bemessungsgrenze für die Sozialrente von 1971 bis 1990 durchgehend bei 600 Mark (DDR) lag, erhalten sie nach der neuen Rechtslage deutlich geringere Renten als sie nach dem FRG erhalten hätten. 600 Mark Ost entsprachen 1980 – unter Berücksichtigung der Umrechnung auf Weststandard nach Anlage 10 zum SGB VI etwa 76 Prozent eines westdeutschen Durchschnittsverdienstes.

2. Die Betroffenen wenden sich nun gegen die rückwirkende Anwendung des § 259a SGB VI und damit des RÜG auch auf Übersiedler, die schon vor dem Mauerfall vom 9. November 1989 in die BRD kamen („Bestandsübersiedler“).

Eingewandt wird von ihnen, § 259a SGB VI sollte nur solche Bürger erfassen, die nach Beginn des Einigungsprozesses in die alten Bundesländer übersiedelten und noch nicht in der westdeutschen Rentenversicherung versichert oder noch Mitglied der DDR Sozialversicherung waren. Nur für diese Übersiedler mussten im Rahmen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und des RÜG Regelungen getroffen werden und nur für diese gelte § 259a SGB VI. Bestandsübersiedler waren bereits über das FRG in das westdeutsche Rentensystem integriert.

Dafür, dass die Anwartschaften der „Bestandsübersiedler“ nicht verändert werden sollten, spreche, dass in Artikel 20 Abs. 7 des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Verbindung mit Anlage V Nr. VI. 7. zu diesem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 festgehalten ist: „Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sollen für künftige Übersiedler ausgeschlossen werden“.

Von Rechtsprechung und Rentenversicherung wird § 259a SGB VI aber so verstanden, dass er für alle Übersiedler, die vor dem Stichtag 18. Mai 1990 in die BRD übersiedelten, eine Übergangsregelung vom FRG zum RÜG mit Vertrauensschutz darstellen soll. Für diese Auffassung spricht der Wortlaut des § 259a SGB VI, der nicht zwischen „Bestands“- und „Neu“-Übersiedlern nach Beginn des Einigungsprozesses differenziert. Für diese Auslegung spricht auch die vor 1993 geltende Fassung des § 259a SGB VI, nach der alle Rentenzugänge nach dem 1. Januar 1996 nach dem RÜG behandelt werden sollten.

Die Frage ist also, ob aufgrund des Sinns und Entstehungskontexts des § 259a SGB VI in ihn ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal hineingelesen werden kann, dass die Regelung nur auf Personen anwendbar sein soll, die nach Beginn des Einigungsprozesses in die alten Bundesländer kamen, und damit nicht anwendbar auf „Bestandsübersiedler“ ist.

3. Die Betroffenen machen weiterhin geltend, dass eine rückwirkende Anwendung des RÜG statt des FRG eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde und in vergleichbaren Fällen daher andere Lösungen gefunden wurden. Eine solche Lösung könnte sein, ihre Einzahlungen in die FZR zu fingieren.

Für eine solche fiktive Annahme wird angeführt, dass man das Ergebnis der Anwendung des § 259a SGB VI – Berücksichtigung der Rentenbeiträge nur bis zur Bemessungsgrenze von 600 DDR-Mark – bei der Berufsgruppe der West-Eisenbahner, die bei der ehemaligen Reichsbahn der DDR arbeiteten, aber in West-Berlin arbeiteten, für sozialpolitisch nicht vertretbar gehalten hat und in § 256a Abs. 3a SGB VI eine Besserstellung für diese Gruppe verankerte (für diese Gruppe gilt weiter das FRG und nicht das RÜG). Diese Berufsgruppe hatte sich – wie einige der Übersiedler vor 1989 – bewusst gegen die Einzahlung in die FZR entschieden, weil sie dafür außerhalb der DDR keine Rentenzahlungen erhalten hätte (siehe Bundestagsdrucksache 13/2590, S. 28).

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Begründung zu Bundestagsdrucksache 16/4433) weist aber darauf hin, dass die geltende Vertrauensschutzregelung in § 259a SGB VI vom Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 29. Juli 1997 (4 RA 56/95) für verfassungsmäßig gehalten wird. Das BSG äußert sich allerdings hier nicht explizit zur Rückwirkung des § 259a SGB VI auf „Bestandsübersiedler“.

Zudem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass weit über 80 Prozent der Beschäftigten und Selbständigen in der ehemaligen DDR unter Einkommensverzicht ihre Beiträge zur FZR leisteten, um eine bessere Altersversorgung, Krankheitsabsicherung und Schutz bei Mutterschaft zu haben. Die Nicht-Beitragszahler nahmen eine Lücke in diesen Bereichen dagegen bewusst in Kauf. Zu den Beitragszahlern gehörten dabei auch viele Personen, die dem politischen System der DDR ablehnend gegenüberstanden. Es wäre den damals Beitrag zahlenden Personen und der allgemeinen Versichertengemeinschaft gegenüber ungerecht, nun auch für die Nichtzahler die volle Rentenzahlung zu fingieren und bewusst in Kauf genommene Lücken in der Altersversorgung zu schließen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Demokratisierungsprozess in der ehemaligen DDR, der den Weg für die Wahl zur ersten frei gewählten Volkskammer der DDR ebnete, führte in der Folge zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR. Mit der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 mussten auch neue rentenrechtliche Lösungen für Übersiedler aus der ehemaligen DDR gefunden werden, denn das Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes widersprach der Vorstellung des künftigen Zusammenwachsens beider deutscher Staaten. Mit Artikel 20 Abs. 7 des Staatsvertrages wurde bestimmt, dass Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegten, ihre Rente aus den im jeweiligen Gebiet zurückgelegten Zeiten von dem für das Gebiet jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger nach den für ihn jeweils geltenden Rechtsvorschriften erhalten. Durch Artikel 23 des Gesetzes zum Staatsvertrag wurde die Anwendung des Fremdrentengesetzes für rentenrechtliche Zeiten ausgeschlossen, die nach dem 18. Mai 1990 bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der DDR zurückgelegt sind. Nach diesen Regelungen war damit für Übersiedler, die vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hatten, für die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten weiterhin das Fremdrentengesetz anzuwenden.

Bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages wurde noch von dem weiteren Fortbestehen zweier deutscher Staaten ausgegangen mit einer mittelfristigen Perspektive auf eine Angleichung des Rentenversicherungssystems der ehemaligen DDR an das auf den Grundsätzen der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhenden Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik. Die enorme Dynamik des Wiedervereinigungsprozesses und der deswegen bereits kurze Zeit später folgende Einigungsvertrag machten jedoch eine schnellere Rechtsvereinheitlichung erforderlich als zunächst angenommen worden war. Mit Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages wurde bestimmt, dass das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) durch ein besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten ist. Diese Vorgabe des Einigungsvertrages ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 umgesetzt worden. Elementare Zielsetzung des RÜG war die einheitliche Geltung des Rentenrechts nach der Regelungssystematik des SGB VI für alle Rentenansprüche, die aus im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten entstanden sind oder entstehen, ab dem 1. Januar 1992. Für Versicherte in den neuen Bundesländern mit einem Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 war als Vertrauensschutzregelung die Zahlung einer Vergleichsrente nach den Grundsätzen des am 30. Juni 1990 geltenden DDR-Rentenrechts vorgesehen, wenn dies für den Berechtigten günstiger war. Für Übersiedler aus der ehemaligen DDR, die bereits am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten, sollte es zur Wahrung des Vertrauensschutzes bei der Anwendung des Fremdrentengesetzes verbleiben, wenn deren Rente vor dem 1. Januar 1996 begann. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde diese Regelung durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 rückwirkend zum 1. Januar 1992 dahingehend geändert, dass diese Vertrauensschutzregelung nicht mehr auf den – sich eher nach Zufall ergebenden – Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns bezogen ist, sondern für alle Versicherten gilt, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und damit bei Inkrafttreten des einheitlichen Rentenrechts nach dem SGB VI bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten.

Kernziel der Vereinheitlichung des Rentenrechts war, dass grundsätzlich für alle Versicherten bei der Rentenberechnung die versicherten Entgelte zugrunde gelegt werden sollen. In einem vereinigten Deutschland sollte es längerfristig

nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten kommen. Haben zwei Versicherte, zum Beispiel in Rostock, unter den gleichen Bedingungen gearbeitet und die gleichen Verdienste erzielt und diese Verdienste auch in gleichem Umfang versichert, so sollen beide auch gleich hohe Entgeltpunkte erhalten und zwar unabhängig davon, ob und ggf. wann sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die alten Bundesländer verlegt haben. Hätte der Gesetzgeber bei der Vertrauensschutzregelung ausschließlich auf den Zeitpunkt des gewöhnlichen Aufenthalts in den alten Bundesländern abgestellt, so hätte das die Anwendung unterschiedlichen Rechts noch über Jahrzehnte hinweg zur Folge gehabt.

Die mit dem Renten-Überleitungsgesetz eingeführte Regelung ist weder von der Sozialgerichtsbarkeit noch vom Bundesverfassungsgericht beanstandet worden. Die Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zum Vertrauensschutz für Übersiedler entsprechen der Auffassung der Bundesregierung.

1. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür oder dagegen, dass § 259a SGB VI keine Rückwirkung auf „Bestandsübersiedler“ haben sollte, sondern nur die Übersiedler erfassen sollte, die zum Stichtag 18. Mai 1990 noch nicht in der westdeutschen Rentenversicherung versichert bzw. Mitglied in der Sozialversicherung der ehemaligen DDR waren?

Das FRG hatte für den Personenkreis der Übersiedler aus der ehemaligen DDR seine Rechtfertigung darin gefunden, dass die Betroffenen infolge der Flucht den für sie zuständigen Rentenversicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen konnten. Angesichts der tief greifenden politischen und rechtlichen Veränderungen in der ehemaligen DDR, die schließlich zur Wiedervereinigung führten, war ein wesentlicher Grund für die Anwendung des FRG auf Übersiedler entfallen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Liegen der Bundesregierung Hinweise aus den Beratungen zum Einigungsvertrag, zum Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, dem Rentenüberleitungsgesetz oder der Einfügung des heutigen § 259a SGB VI vor, die für oder gegen eine unter 1. genannte Auslegung sprechen?

Kernziel der Überleitung des Rentenrechts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch auf die neuen Bundesländer war die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts im wiedervereinigten Deutschland. Die Weitergeltung des Fremdrentenrechts für Übersiedler bis weit in die Zukunft hätte diesem Kernziel der Rentenüberleitung entgegengestanden. Besondere Hinweise aus den Beratungen zum Staatsvertrag, zum Einigungsvertrag und zum Renten-Überleitungsgesetz liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Kann man Artikel 20 Abs. 7 des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Verbindung mit Anlage V Nr. VI. 7. zu diesem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 so verstehen, dass im Rahmen den nachfolgenden RÜG das FRG für „Bestandsübersiedler“ weiter gelten sollte?

Artikel 20 Abs. 7 des Staatsvertrages bestimmt, dass Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegten, ihre Rente aus

den im jeweiligen Gebiet zurückgelegten Zeiten von dem für das Gebiet jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger nach den für ihn jeweils geltenden Rechtsvorschriften erhalten. Anlage V Nr. VI Ziffer 7 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 enthält die Vereinbarung, dass Leistungen nach dem Fremdrentengesetz für künftige Übersiedler ausgeschlossen werden sollen. Die rentenrechtliche Behandlung von bereits übergesiedelten Versicherten wurde in dieser Vereinbarung nicht thematisiert, weil zu diesem Zeitpunkt noch vom weiteren Fortbestand zweier deutscher Staaten ausgegangen wurde. Angesichts dieser Ausgangssituation war es folgerichtig, dass für den genannten Personenkreis die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten rentenrechtlich weiterhin nach dem Fremdrentengesetz zu beurteilen waren. Erst die Wiedervereinigung und die damit verbundene Vereinheitlichung des Rentenrechts durch die Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die neuen Bundesländer führte zu einer anderen rentenrechtlichen Beurteilung. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass über § 256a Abs. 3a SGB VI die Anwartschaften und Renten der ehemals Beschäftigten der Reichsbahn mit Wohnsitz West-Berlin, die wie manche Übersiedler gemäß Bundestagsdrucksache 13/2590, S. 28 bewusst nicht in die FZR eingezahlt hatten, nun weiter nach dem FRG berechnet werden, weil in diesem Fall die Anwendung von § 259a SGB VI sonst zu „sozialpolitisch unververtretbaren Ergebnissen“ (Bundestagsdrucksache 13/2590, S. 28) geführt hätte?

Die rentenrechtliche Situation ehemals Beschäftigter der von der DDR bewirtschafteten Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in Berlin-West ist nicht vergleichbar mit den sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen von Übersiedlern, die nicht in die FZR eingezahlt haben. Die für ehemals Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in West-Berlin geltenden Sonderregelungen gehen bereits auf Festlegungen der Alliierten zurück und folgen den heute noch geltenden Grundsätzen der Ein- und Ausstrahlung.

Weil die West-Berliner Reichsbahner nicht nur ihren Arbeitsort, sondern auch ihren Wohnsitz in Westberlin hatten, erhielten sie von der Deutschen Reichsbahn ein Arbeitsentgelt in Deutsche Mark, das netto dem eines vergleichbar Beschäftigten in der Bundesrepublik entsprach. Wegen der an die DDR zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben und der dort geltenden niedrigeren Steuer- und Abgabensätze erhielten die West-Berliner Reichsbahner jedoch brutto einen geringeren Arbeitsverdienst als vergleichbar Beschäftigte in der Bundesrepublik und West-Berlin. Die Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes bei der Rentenberechnung nach dem SGB VI hätte damit für die West-Berliner Reichsbahner zu Nachteilen in der Rentenhöhe gegenüber vergleichbar Beschäftigten in der Bundesrepublik und West-Berlin geführt. Eine Hochwertung der von ihnen in der DDR versicherten Arbeitsentgelte nach § 256a Abs. 1 SGB VI schied aus, weil sie für Zeiten vor März 1971 (Zeiten vor Einführung der FZR) für diesen Personenkreis zu nicht sachgerechten Besserstellungen gegenüber Vergleichspersonen geführt hätte. Für Zeiten ab März 1971 hätten sich dagegen wegen der Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich in der Sozialpflichtversicherung der DDR nicht sachgerechte Schlechterstellungen ergeben.

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in West-Berlin hatten kein Motiv, Beiträge zur FZR zu zahlen, denn Renten der Sozialversicherung einschließlich der FZR wurden nach DDR-Recht grundsätzlich nur an Berechtigte mit Wohnsitz in der DDR gezahlt. Selbst bei einer Entscheidung für die Beitragszahlung zur FZR wäre die Inanspruchnahme entsprechender Renten nur bei einem – im Regelfall jedoch nicht realistischen – Umzug in die

DDR möglich gewesen. Der persönliche Entscheidungsspielraum der West-Berliner Reichsbahner für ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung war insofern eng begrenzt. Deshalb hat der Gesetzgeber entschieden, diese Beschäftigungszeiten endgültig als Zeiten nach dem FRG bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

Für Übersiedler, die ihr Beschäftigungsverhältnis und ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, galten während ihrer Aufenthaltszeit in der DDR solche sozialversicherungsrechtlichen Einschränkungen nicht. Wer sich während seiner Wohnsitzzeit in der DDR gegen eine zusätzliche Absicherung in der FZR entschieden hat, musste sich der mit dieser Entscheidung verbundenen Konsequenzen bewusst sein. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die FZR nicht nur günstigeren Leistungen im Rentenfall, sondern auch bei Krankheit, Invalidität und bei Mutterschaft vorsah. Bekanntermaßen war der Ausgang von „Ausreisebegehren“ in die Bundesrepublik oder nach West-Berlin im Einzelfall nicht kalkulierbar.

5. Gibt es besondere Gründe für die Behandlung der ehemaligen Beschäftigten der Reichsbahn, etwa eine anderweitige versorgungsrechtliche Relevanz der Entgelte der bei der Reichsbahn Beschäftigten, die nicht in die FZR eingezahlt wurden?

Soweit sich die Frage auf eine mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 22. Juni 2001 geschlossene Regelungslücke bei der rentenrechtlichen Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bis 1973 bezieht, wird auf die Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG), Bundestagsdrucksache 14/5640, S. 13 f. und S. 16 zu Nummer 2 sowie Nummer 4, verwiesen.

6. Hält die Bundesregierung es für zulässig, den Fall der fehlenden FZR-Ansprüche der Übersiedler mit Fällen zu vergleichen, in denen anderen Berufsgruppen der ehemaligen DDR Rentenansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen zugesprochen wurden, obwohl sie in diese tatsächlich nie Beiträge eingezahlt haben?

Nach den Vereinbarungen des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sollten die Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR – ebenso wie die in der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung erworbenen Ansprüche und Anwartschaften – einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Das Rentenangleichungsgesetz der DDR und der Einigungsvertrag haben diese Festlegung bestätigt. Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung umgesetzt. Zuvor waren die Versorgungssysteme – noch vom DDR-Gesetzgeber – zum 30. Juni 1990 geschlossen worden, so dass ab 1. Juli 1990 keine neuen Anwartschaften in diesen Systemen mehr begründet werden konnten.

Die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung hat der Gesetzgeber in der Weise vorgenommen, dass die erzielten Verdienste der ehemals Zusatz- und Sonderversorgten bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung als versichert gelten. Die unterschiedlichen Beitragshöhen und Beitragslasten nach den Vorschriften des jeweiligen

Versorgungssystemen sind dabei ohne Bedeutung, weil diese Systeme hinsichtlich der Beitragsverpflichtungen sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Es gab beitragsfreie, obligatorisch mit der Tätigkeit verbundene Versorgungssysteme (z. B. für Professoren, Dozenten, Ärzte, Apotheker, Pädagogen) sowie Versorgungssysteme (Nationale Volksarmee, Deutsche Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug, Zollverwaltung und Staatssicherheit), die regelmäßig einen 10-prozentigen Beitrag vom gesamten Einkommen verlangten. Die Beitragszahlung und die jeweilige Beitragshöhe mussten somit – wie auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt – als Kriterium für die Überführung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung ausscheiden.

7. Kann die Bundesregierung die Anzahl der Übersiedler abschätzen, die nicht in die FZR eingezahlt hatten und von der Regelung des § 259a SGB VI betroffen sind?

Erkenntnisse über die Anzahl der Übersiedler, die nicht in die FZR eingezahlt hatten und von der Regelung des § 259a SGB VI erfasst werden, liegen nicht vor.

8. Kann die Bundesregierung quantifizieren, um wie viel eine Rente geringer ausfällt, wenn jemand von 1971 bis 1989 über das FRG als Durchschnittsverdiener durchschnittliche Rentenanwartschaften gutgeschrieben bekam und jetzt für diesen Zeitraum Rentenanwartschaften nach dem RÜG bis zur Bemessungsgrenze in Höhe von 600 Mark gutgeschrieben bekommt?

Unter den genannten Vorgaben ergibt sich zum 1. Juni 2007 ein monatlicher Unterschied von brutto 114,65 Euro. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungen des RÜG, abhängig vom persönlichen Versicherungsverlauf, sowohl günstiger als auch ungünstiger für den Versicherten auswirken können. Die Anwendung der Regelungen des FRG kann sich insbesondere bei Frauen trotz gleicher Qualifikation, gleicher Berufserfahrung und gleicher Beschäftigung, deutlich ungünstiger auswirken als die Anwendung der Regelungen des RÜG. Grund hierfür ist, dass die nach dem FRG für Frauen bestimmten Tabellenwerte die Einkommenssituation von Frauen in den alten Bundesländern und somit auch das dort bestehende Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen widerspiegeln.

